

Informationen zum Umgang mit der Lerndokumentation

I. Rechtsgrundlagen

Die Führung der Lerndokumentation durch die lernende Person ist in der Bildungsverordnung Detailhandelsfachleute (Art. 16) und Detailhandelsassistent(inn)en (Art. 14) zwingend vorgeschrieben.

Ebenfalls zwingend vorgeschrieben ist, dass die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner den Bildungsstand der lernenden Person gestützt auf diese Lerndokumentation festhält (vgl. Semesterqualifikationsblätter) und diesen mit ihr mindestens einmal pro Semester bespricht.

II. Praktische Ausgestaltung

Die lernende Person ist verantwortlich, eine Lerndokumentation zu führen, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und ihre Erfahrungen im Betrieb festhält. Grundlage dazu sind die betrieblichen Leistungsziele gemäss den entsprechenden Bildungsplänen. Da die Bildungsverordnung das Führen der Lerndokumentation vorschreibt, muss der lernenden Person während der Arbeitszeit genügend Zeit dazu eingeräumt werden (vgl. dazu www.lex.berufsbildung.ch; Stichwort Lerndokumentation). Dies macht auch Sinn, denn dem Auftrag die Lerndokumentation zu führen kann die lernende Person nur dann nachkommen, wenn sie während der Arbeitszeit Notizen über die erworbenen Fähigkeiten und Erfahrungen im Betrieb machen kann. Diese Notizen haben sich selbstverständlich im Rahmen des Üblichen und Notwendigen zu halten. Die Reinschrift sowie Gestaltungen und Illustrationen sind unseres Erachtens ausserhalb der Arbeitszeit zu erledigen.

III. Beurteilung

Die Lerndokumentation hat der/die Lernende periodisch mit dem/der Berufsbildner/in zu besprechen und zu jedem Leistungsziel ist aufzuführen, wie gut er/sie aus Sicht des/der Berufsbildner/in dieses Leistungsziel beherrscht. So erhält der/die Lernende einen Überblick über seinen/ihren Wissensstand.

Es erfolgt jedoch keine formale Bewertung beziehungsweise Benotung dieser Lerndokumentation.

Die Lerndokumentation dient als wichtiges Instrument des/der Lernenden zur Repetition und zur Vorbereitung auf die praktische Prüfung. Sie ist jedoch nicht Gegenstand der praktischen Prüfung und wird weder im Vorfeld noch anlässlich der praktischen Prüfung bewertet.

IV. Links

Die Lerndokumentationen für Detailhandelsfachleute und Detailhandelsassistent(inn)en können unter folgendem Link von der BDS-Homepage heruntergeladen werden: www.bds-fcs.ch / Rubrik „Informationsmaterial“ / Lerndokumentation

Die Lerndokumentation kann ebenfalls in Papierform über folgenden Link auf der BDS-Homepage bestellt werden: www.bds-fcs.ch / Rubrik „Informationsmaterial“ / Lerndokumentation

Bern, 24. April 2012 Si/sts